

2. Projektaufruf

Maßnahmen aus dem Bereich LEADER

Der LAG Wittenberger Land e.V. ruft im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027 zur Einreichung von Vorhaben auf. Im 1. Projektaufruf werden Förderungen für Maßnahmen aus allen drei Handlungsfeldern – *Kulturelle Schätze*, *Regionale Ökonomie* und *Vitale Orte und Landschaften* – der Entwicklungsstrategie in Aussicht gestellt, die aus dem Bereich LEADER gefördert werden können. Die LAG hat dafür ein Budget in Höhe von 6.000.000 Euro festgelegt.

Aufrufnummer:	2024-02
Beginn des Aufrufs:	08.04.2024
Frist zur Einreichung von Vorhaben:	17.05.2024
Termin der Projektauswahl:	21.06.2024 Frist zur Einreichung der Förderanträge bei der Bewilligungsbehörde: 6 Monate (21.12.2024)
Höhe des Budgets:	6.000.000 Euro
E-Mail-Adresse zur Einreichung der Unterlagen:	Regionalmanagement des LAG Wittenberger Land e.V. E-Mail: kontakt@wittenberger-land.de
Einzureichende Unterlagen:	Vollständig ausgefüllter Projektanmeldebogen mit den dort geforderten Anlagen
Rechtliche Grundlagen:	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER 2023 – 2027) ⇒ Link zum Dokument LEADER Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027 der Region Wittenberger Land vom 08.07.2022 ⇒ Link zum Dokument

Übersicht der Förderbereiche

- A) [Ländliche Entwicklung](#)
- B) [Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur](#)
- C) [Förderung von Sportstätten und Freibädern](#)
- D) [Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität](#)

Informationen zu den jeweiligen Fördergegenständen und -konditionen sind den folgenden Seiten zu entnehmen.

Förderbereich A)

Umsetzung von Vorhaben der ländlichen Entwicklung

Wer wird gefördert

- Kommunen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften des privaten Rechts

Was wird gefördert

- Schaffung, Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmen, Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe, Wertschöpfungsketten, Grundversorgung,
- Gewässergestaltung, -renaturierung inkl. Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser, Erosionsschutz, Wasserrückhaltung Freiflächen,
- Erhaltung und Entwicklung typischer Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft und Siedlungsbereiche,
- Erhaltung des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität,
- Schaffung, Erhalt, Verbesserung von Freizeit-/ Naherholungseinrichtungen und touristischer Infrastruktur,
- Investitionen in soziales Miteinander und Bürgerengagement,
- Verbesserung der Alltagsmobilität,
- innerörtliche bedarfsgerechte Wohnangebote

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den ELER. Sofern es Abweichungen zur Richtlinie LEADER 2023-2027 gibt, gelten die in der Richtlinie veröffentlichten Bedingungen:

- für alle Förderbereiche, außer Wohnen
 - Fördersatz: 50 bis 80 %
 - Mindestzuschuss: 5.000 Euro
 - Maximalzuschuss: 200.000 Euro
- für den Förderbereich Wohnen
 - Fördersatz: 30 bis 80 %
 - Mindestzuschuss: 5.000 Euro
 - Regelzuschuss: 40.000 Euro
 - zzgl. 20.000 Euro bei Gebäuden von besonderem Interesse (ortsbildprägende oder denkmalgeschützte Gebäude bzw. Gebäude von historischem Interesse; Teile von Gesamtensembles) und/oder Vorhaben mit besonderem ökologischen/energieeffizienten Anspruch bzw. für besondere Wohnformen
 - zzgl. 30.000 Euro je geschaffener generationengerechter Mietwohnung
 - Maximalzuschuss 150.000 Euro

Förderbereich B)

Umsetzung von Vorhaben der Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur

Wer wird gefördert

- Einheits- oder Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt

Was wird gefördert

- Errichtung von Löschwasserentnahmestellen
 - Zisternen, Mindestentnahmemenge ab 96 m³,
 - Löschwasserteiche, Mindestfüllmenge von 1.000 m³,
 - Löschwasserbrunnen

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den ELER. Sofern es Abweichungen zur Richtlinie LEADER 2023-2027 gibt, gelten die in der Richtlinie veröffentlichten Bedingungen:

- Fördersatz für alle Förderbereiche: bis zu 80 %
- Für den Förderbereich Zisternen
 - Mindestzuschuss: 50.000 Euro
 - Maximalzuschuss: 100.000 Euro
- Für den Förderbereich Löschwasserteiche
 - Mindestzuschuss: 50.000 Euro
 - Maximalzuschuss: 50.000 Euro
- Für den Förderbereich Löschwasserbrunnen
 - Mindestzuschuss: 8.000 Euro
 - Maximalzuschuss: 25.000 Euro

Förderbereich C)

Umsetzung von Vorhaben der Förderung von Sportstätten¹ und Freibädern²

Wer wird gefördert

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts mit mehr als hälftiger Beteiligung einer Gemeinde / Gemeindeverbands,
- juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen

Was wird gefördert

- Sanierung und Modernisierung von Sportstätten (bes. Energieeffizienz und umweltschonende Technik),
- Erweiterung der Nutzbarkeit (bes. Behinderten- /Reha-, Gesundheits-, Seniorensport bzw. Trendsportarten, geschlechtergerechte Nutzung),
- Umbau von Sportstätten, Gebäuden und Räumen zur sportlichen Nutzung,
- Neubau, wenn die ersten drei Punkte unwirtschaftlich sind,
- Erstausrüstung im Rahmen eines Projekts der ersten vier Punkte, falls diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und Bestandteil der Baumaßnahme ist,
- Freibäder (Schwimmbecken, Sprungtürme, einfache Rutschen, Steganlagen und Startblöcke Umlaufbereiche, Sanitär, Umkleide; Filter und Wasseraufbereitung etc.) insbes. zur Energieeffizienz

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den ELER:

- Fördersatz für alle Förderbereiche: bis zu 80 %
- Für den Förderbereich Sportstätten
 - Mindestzuschuss: 5.000 Euro
 - Maximalzuschuss: 150.000 Euro
- Für den Förderbereich Freibäder (Förderung eines Freibades pro Kommune)
 - Mindestzuschuss: 5.000 Euro
 - Maximalzuschuss: 500.000 Euro

¹ **Sportstätten:** Sporthallen, Sportfreianlagen, Freibäder, spezielle Anlagen für Sportarten, Funktionsgebäude, Multifunktionsräume mit direktem Sportbezug

² Badeseen und Naturbäder sind **Freibäder**, wenn a) es eine öffentliche Badeanstalt an einem Gewässer ist, b) ein für Badezwecke abgegrenzter Bereich vorhanden ist, c) der Wasserfläche eine abgegrenzte Landfläche (zum Beispiel Liegefläche) zugeordnet ist, d) Umkleidekabinen und Toiletten auf der Anlage vorhanden sind und e) der Badebetrieb durch eine Aufsichtsperson überwacht wird.

Förderbereich D)

Umsetzung von Vorhaben der Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität

Wer wird gefördert

- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

Was wird gefördert

- Investitionen in Infrastruktur für Alltags- und Nahmobilität, Lückenschlüsse und Barrierenabbau im Rad- und Fußwegenetz und an Übergängen zum ÖPNV³,
- Investitionen in Verkehrsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen, die den Umstieg auf nachhaltige Verkehrsträger erleichtern⁴,
- Erarbeitung, Fortschreibung von Mobilitätsplänen und -konzepten (zum Beispiel kommunale Verkehrskonzepte, betriebliche Mobilitätskonzepte, Konzepte zur Radverkehrswegweisung), die die Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität unterstützen.

Wie hoch ist die Förderung?

Es gelten die in der LES, Anlage 8, festgelegten Förderkonditionen für den ELER.

- Fördersatz: 50 bis 80 %
- Mindestzuschuss: 5.000 Euro
- Maximalzuschuss: 500.000 Euro
- Neu- und Ausbau von Radwegen: Gefördert wird nur, wenn keine alternativen Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen und nur zu Zwecken des vorwiegend innerörtlichen Alltagsradverkehrs. Touristischer Radverkehr nur bei nachgewiesener besonderer Bedarfslage (z. B. Erlebnisrouten, konzeptionell verankerte/priorisierte Lückenschlüsse, vielgenutzte Wege mit schwerwiegenden baulichen Mängeln etc.)

³ a) Neu- und Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und kombinierter Rad- und Fußverkehrsanlagen inkl. Ausstattungselemente für Sicherheit und Attraktivität (z. B. bauliche Trennung vom Kfz-Verkehr, Sicherheitseinrichtungen, Markierung, Beschilderung, Wegweisung, Beleuchtung, Signalisierung);

b) Neu- und Ersatzneubau, grundlegende Instandsetzung von Brücken und Unterführungen für den Rad- und Fußverkehr zur kreuzungsfreien Querung von Straßen, Schienen und Wasserwegen;

c) Maßnahmen an Knotenpunkten zur Reduktion der Komplexität, Beseitigung von Sichthindernissen, Trennung von Verkehrsströmen etc. zur vollständig gesicherten Führung des Rad- und Fußverkehrs inkl. Schutzinseln, Querungshilfen und deutlich vorgezogenen Haltelinien für den Radverkehr sowie

d) Fahrradabstellanlagen / -parkhäuser einschließlich Ladeinfrastruktur für E-Bikes und E-Kleinstfahrzeuge

⁴ z. B. Umsteigepunkte von Rad und Fuß auf ÖPNV inkl. Unterstände, Infosysteme, Radabstellanlagen, Ladeinfrastruktur für Bikes und Kleinstfahrzeuge

Für jedes Vorhaben sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Projektanmeldebogen und entsprechende Anlagen

Information zur Projektauswahl

- Die Projektauswahl wird vom Entscheidungsgremium (EG) der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) vorgenommen. Sie erfolgt entsprechend der LES Wittenberger Land anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets.
- Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Vorhaben werden durch das EG anhand von Kohärenz- und Auswahlkriterien geprüft und bewertet.
- Kohärenzkriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LES. Sie stellen die Mindestkriterien dar. Vorhaben, die diese Kohärenzkriterien zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl nicht erfüllen, werden abgelehnt.
- Mit den Auswahlkriterien bewertet das EG die Förderwürdigkeit des Projekts, die Passgenauigkeit zur LES und erstellt eine Rangfolge. In Abhängigkeit des aufgerufenen Budgets dient diese Rangliste der Auswahl der Projekte.
- Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf zum Maßnahmenbereich erfolgt, können diese Vorhaben ein weiteres Mal eingereicht werden.
- Alle Vorhaben erhalten eine ausführliche Dokumentation der Auswahlentscheidung. Eine positive Auswahlentscheidung ist nicht unbefristet gültig. Antragstellende müssen bis spätestens **21.12.2024** ihren Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss das Vorhaben erneut im Rahmen eines entsprechenden Projektauftrufes angemeldet werden.
- Antragstellende, deren Vorhaben von der LAG abgelehnt wurde, können die Ablehnung von der zuständigen Bewilligungsbehörde überprüfen lassen, indem sie dort direkt einen Antrag auf Förderung stellen.

Kontakt und beratende Stelle

Regionalmanagement des LAG Wittenberger Land e.V.
Paradeplatz 19
04849 Bad Döben
E-Mail: kontakt@wittenberger-land.de
Website: www.wittenberger-land.de